

Allgemeine Geschäftsbedingungen der B.B.W. in Austria GmbH

§ 1 Verbindlichkeit dieser Bedingungen

(1) Die B.B.W. in Austria GmbH (im Folgenden kurz: "B.B.W." genannt) erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen (im Folgenden zusammenfassend "LEISTUNGEN" genannt) ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"). Die AGB's gelten für sämtliche Angebote und Verträge im Rahmen laufender und künftiger Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden sollten. Spätestens mit Inanspruchnahme der vereinbarten LEISTUNG gelten diese AGB's im kaufmännischen Verkehr als angenommen.

(2) Etwa vorhandenen, hiervon abweichenden AGB's des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der betreffenden Abweichung vor.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) B.B.W. ist als Dienstleistungsunternehmen vor allem im Bereich der Qualitätssicherung in der Automobilindustrie tätig und stellt dem Vertragspartner im Rahmen eines Dienstvertrages technische Unterstützung zur Verfügung.

(2) Der Vertragspartner erhält von B.B.W. ein Leistungsangebot über die von ihm gewünschte LEISTUNG. Im Falle des Einverständnisses nimmt der Vertragspartner dieses Angebot an.

(3) Der Umfang der individuellen LEISTUNG/-EN ergibt sich aus dem Rahmenvertrag, dem Einzelauftrag sowie aus den sonstigen Leistungsbeschreibungen, wie z.B. Unternehmenspräsentation.

(4) Wird hingegen zwischen den Parteien ein Werkvertrag abgeschlossen, schuldet B.B.W. die darin vereinbarte LEISTUNG und der Vertragspartner den vereinbarten Werklohn. Die LEISTUNG ist vom Vertragspartner abzunehmen. Die Abnahme der LEISTUNG erfolgt nach vollständiger Fertigstellung und Übergabe der LEISTUNG an den Vertragspartner. B.B.W. vereinbart mit dem Vertragspartner einen gemeinsamen Abnahmetermin und es wird ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Erfolgt trotz eines entsprechenden Hinweises seitens B.B.W. in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Fax) kein gemeinsamer Übergabe und Abnahmetermin und werden die LEISTUNGEN vom Vertragspartner widerspruchslos und ohne Beanstandungen vier Wochen lang in Betrieb genommen, gelten die LEISTUNGEN vier Wochen nach Inbetriebnahme - spätestens jedoch sechs Wochen nach Übergabe der LEISTUNGEN, sofern während dieses Zeitraums keine berechtigten Beanstandungen seitens des Vertragspartners erfolgt sind - als ordnungsgemäß und mängelfrei vom Vertragspartner abgenommen.

(5) Inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen oder Abweichungen von der beschriebenen LEISTUNG können vor oder während der Durchführung der LEISTUNGEN vorgenommen werden, soweit diese Änderungen oder Abweichungen die LEISTUNGEN nicht in ihrem wesentlichen Kern verändern. Dem Vertragspartner zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

(6) Termine für die Erbringung der LEISTUNG/-EN sind grundsätzlich unverbindlich und nur als Circa-Angaben zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich von B.B.W. in Textform als "verbindlich" zugesagt wurden.

(7) Angebots- oder Projektunterlagen, welche dem Vertragspartner von der B.B.W. vor Vertragsabschluss übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von B.B.W. weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Solcherart übergebene Unterlagen kann die B.B.W. jederzeit zurückfordern und sind der B.B.W. überdies ohne ausdrückliche Aufforderung zurückzugeben, wenn es zu keinem Vertragsschluss kommt.

(8) Die in Katalogen, Prospekten oder sonstigen Unterlagen betreffend auftragsgegenständlichen Leistungen enthaltenen Angaben bzw. allfällige schriftliche oder mündliche Äußerungen der B.B.W. zu Leistungsgegenstand und -umfang sind für ein Auftragsverhältnis nur dann maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

§ 3 Vergütung

(1) Der Vertragspartner ist zur Zahlung der im Einzelauftrag bzw. dem Angebot genannten Vergütung für die LEISTUNG zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer verpflichtet.

(2) B.B.W. ist berechtigt, Kosten- und Auslagenvorschüsse zu verlangen. Ferner ist B.B.W. berechtigt, Teilabrechnungen für bereits erbrachte Leistungen zu erstellen. (4) Die Preise von B.B.W. gelten ab dem Sitz der jeweiligen B.B.W.-Geschäftsstelle. Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, sind Zahlungen auch bei Teillieferungen zu leisten. Es gelten die auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen.

(3) Entstehen den Mitarbeitern von B.B.W. im Rahmen der Durchführung der LEISTUNGEN Anfahrts-, Reise-, Übernachtungskosten oder andere Spesen bzw. Auslagen, werden diese in der jeweils gültigen Preisliste bzw. im Angebot entsprechend ausgewiesen und dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

(4) Sofern in der Rechnung kein konkretes Zahlungsziel angegeben ist, werden alle Zahlungsbeträge spätestens am 14. Tag nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2% p.a. über dem Basiszinssatz berechnet.

(5) Der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

(6) Bei Zahlungsverzug entfallen allenfalls eingeräumte Nachlässe und Rabatte.

(7) Alle im Zusammenhang mit der aushaftenden Forderung entstandenen Mahn- bzw. Inkassospesen und Nebengebühren sind gleich der Hauptschuld zu bezahlen. Für den Fall, dass B.B.W. das Mahnwesen selbst übernimmt, hat der Vertragspartner hierfür einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 40,00 zu bezahlen.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die im Einzelauftrag bzw. im Angebot angegebene Zeit ist für die Dauer des Vertrages maßgebend. Sollte darin kein bestimmter Zeitraum vorgesehen sein, können die Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Monatsende kündigen. Unberührt hiervon bleibt das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Bei Auflösung oder Stilllegung des Betriebes des Vertragspartners hat B.B.W. das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Übermittlung vorab per Telefax und anschließend im Original per Post für die Fristwahrung ausreichend sein soll.

(3) B.B.W. kann vor Beginn der LEISTUNG den Vertrag kündigen, wenn B.B.W. aufgrund eines wichtigen Grundes, wie z.B. höhere Gewalt, die LEISTUNG nicht erbringen kann. In diesem Falle erhält der Vertragspartner unverzüglich eine entsprechende Mitteilung.

(4) B.B.W. ist ferner zur Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt, ohne Schadenersatzpflichtig zu werden, und zwar bei Vorliegen höherer Gewalt oder bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren, störenden Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Lieferanten von B.B.W.), die B.B.W. nicht zu vertreten hat und die die LEISTUNG wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit.

(5) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners über laufende Rechnungen ist B.B.W. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bereits erbrachte Leistungen und Teilleistungen werden vertragsgemäß abgerechnet und sind vom Vertragspartner zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn und insoweit die Lieferung bzw. Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde sowie für von B.B.W. erbrachte Vorbereitungshandlungen. Wahlweise kann B.B.W. die Rückstellung bereits gelieferter Waren verlangen.

§ 5 Datenerfassung und Datenschutz

(1) Der Vertragspartner gestattet B.B.W. die Nutzung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Soweit B.B.W. bei der Betriebsunterstützung personenbezogene Daten verarbeiten muss, sind die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten und entsprechende Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen. B.B.W. informiert alle am Service beteiligten Mitarbeiter über die mit dem Vertragspartner vereinbarten Verpflichtungen.

(2) Der Vertragspartner ist auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Erhalt von Informationsmaterial von B.B.W. einverstanden.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, B.B.W. Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche

Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

§ 6 Benutzung des B.B.W. Kundenportals (CIS)

Bei der Benutzung des Online-Kundenportals werden Ihnen in regelmäßigen Abständen Berichte zugesendet. Diese Berichte werden in elektronischer Form übermittelt und sind auch ohne Unterschrift rechtskräftig. Hierbei gewährt die B.B.W. Ihnen eine Widerspruchsfrist von 3 Werktagen nach Eingang des Berichts. Danach gelten die Angaben als korrekt und akzeptiert.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

(1) Soweit es zur Durchführung der LEISTUNG/-EN erforderlich ist, wirkt der Vertragspartner jeweils rechtzeitig mit, nimmt insbesondere die konkrete Einweisung von B.B.W. vor, erbringt die notwendigen Unterlagen und sonstige Voraussetzungen, stellt die erforderlichen Informationen und die konkrete Fehlerbeschreibung einschließlich der Bilddokumentationen und den Hinweisen, welche Punkte von B.B.W. zu beachten sind, damit weder die Teile noch die damit in Zusammenhang stehenden Komponenten beschädigt werden, zur Verfügung und unterrichtet B.B.W. in Textform über Umstände, die für eine fach- und sachgerechte Prüfung, Analyse bzw. Bearbeitung von Bedeutung sein können. Erfolgt dies nicht rechtzeitig und/oder entgegen den Vereinbarungen bzw. Erfordernissen, ist ein B.B.W. entstehender zeitlicher bzw. kostenmäßiger Mehraufwand zusätzlich zu vergüten. B.B.W. ist berechtigt, die LEISTUNG/-EN zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen oder den durch die Verzögerung des Vertragspartners in Bezug auf die vorgenannte Mitwirkungspflicht entstandenen zeitlichen bzw. kostenmäßigen Mehraufwand zusätzlich zu verlangen.

(2) Der Vertragspartner ist zur genauen und vollständigen Fehlerbeschreibung sowie zur Schadensanalyse verpflichtet; wird dies bzw. wird diese nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt und entsteht hierdurch ein Schaden, haftet B.B.W. nicht für diesen Schaden.

§ 8 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils, alle vom Vertragspartner mitgeteilten Vorgaben, Daten, Unterlagen, eigene oder gemeinsame Entwicklungsergebnisse und sonstige betriebsbezogene Informationen - insbesondere diejenigen, die als "vertraulich" gekennzeichnet sind - vertraulich zu behandeln, nicht zu vervielfältigen und keinem Dritten, in welcher Form und Weise auch immer, zugänglich zu machen.

§ 9 Urheberrechte / Geistiges Eigentum

(1) Pläne, Skizzen, Modelle, Analysen, Zeichnungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von B.B.W. beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

(2) Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von B.B.W.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

§ 10 Gewährleistung

(1) Bei Abschluss eines Werkvertrages im Sinne der Bestimmung des § 2 (4) dieser AGB hat der Vertragspartner Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.

(2) Bei Mängeln der LEISTUNG/-EN leistet B.B.W. Gewährleistung dahingehend, den Mangel durch Nacherfüllung zu beseitigen. Scheitert die Nacherfüllung trotz zweimaligen Versuchs, ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. B.B.W. ist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Vertragspartner seinerseits seine Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln der LEISTUNG/-EN sind ausgeschlossen.

(3) Der Vertragspartner hat erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer (1) Woche gegenüber B.B.W. in Textform anzuzeigen, andernfalls entfallen die diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners. Zeigt sich erst später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer (1) Woche nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die LEISTUNG auch in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 Abs. 5 UGB.

(4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Mangel auf einen fehlerhaften Gebrauch der LEISTUNG durch den Vertragspartner oder durch Dritte zurückzuführen ist. Die Gewährleistung entfällt ferner hinsichtlich solcher LEISTUNGEN, die vom Vertragspartner selbst geändert oder erweitert worden sind, sowie wenn der Vertragspartner die Betriebsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vornimmt.

(5) Alle Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem (1) Jahr ab Gefahrübergang bzw. ab Abnahme, es sei denn, das Gesetz sieht zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vor. In diesem Fall gilt die gesetzlich zwingend längere Gewährleistungsfrist.

(6) Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von B.B.W. wird ausdrücklich abbedungen. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt sowie die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Vertragspartner von B.B.W. zu beweisen.

§ 11 Haftung

(1) Soweit die LEISTUNGEN in den Räumlichkeiten des Vertragspartners stattfinden, ist dieser für die Ausstattung der Räume und die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften sowie Unfallverhütungsbestimmungen verantwortlich. B.B.W. haftet nicht für eingebrachte Sachen des Vertragspartners.

(2) Ersatzansprüche für Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, B.B.W. bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet B.B.W. nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesen Fällen ist die Haftung allerdings beschränkt mit (i) dem Höchstbetrag einer allenfalls durch B.B.W. abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder (ii) dem typischen und vorhersehbaren Schaden, sofern eine solche Haftpflichtversicherung nicht besteht.

(3) Der Nachweis des Verschuldens obliegt dem Vertragspartner.

(4) Ansprüche gegen B.B.W. verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger und jedenfalls binnen drei Jahren ab Erbringung der Leistungen.

(5) Auf Ansprüche nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sind die unter dieser Vorschrift genannten Regelungen nicht anwendbar. Ferner bleibt eine eventuell zwingende gesetzliche Haftung hiervon unberührt.

(6) B.B.W. übernimmt keine Haftung für einen mit der LEISTUNG beabsichtigten Erfolg.

(7) B.B.W. haftet nicht für Verdienstentgang, entgangenen Gewinn sowie Schäden im bloßen Vermögen des Vertragspartners